

16 Ds-404 Js 350/23-79/24



**Amtsgericht Iserlohn**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In der Strafsache

gegen [REDACTED]  
geboren am [REDACTED] 1996,  
guineischer Staatsangehöriger,  
wohnhaft [REDACTED] Iserlohn

wegen Diebstahl

hat das Amtsgericht Iserlohn  
aufgrund der Hauptverhandlungen vom 14.01.2025,  
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Giesecke von Bergh  
als Richter

Amtsanwalt Hankeln  
als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Hagen

Rechtsanwältin Ickert aus Dortmund  
als Verteidigerin des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

am 14.01.2025 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Unterschlagung und wegen Computerbetruges zu einer Gesamtgeldstrafe von 80 Tagessätzen verurteilt.

Die Höhe eines Tagessatzes beträgt 20,- Euro.

Dem Angeklagten wird nachgelassen, die Geldstrafe in monatlichen Teilbeträgen von 50,- Euro, beginnend zwei Monate nach Rechtskraft des Urteils, zu zahlen.

Die Einziehung des Wertes des Erlangten in Höhe von 2.000,00 Euro wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen hat der Angeklagte zu tragen.

Angewandte Gesetzesbestimmungen: §§ 246, 263 a, 53, 73 ff. StGB.

### G r ü n d e:

I.

Der inzwischen achtundzwanzig jährige, ledige Angeklagte stammt aus Guinea und ist seit 2014 im Bundesgebiet. Er hat nach eigenen Angaben sechs Jahre die Schule besucht. Zur Zeit lebt er von öffentlichen Leistungen und einer Teilzeitbeschäftigung im Umzugsgewerbe, ihm und seinem minderjährigen bei ihm lebenden Kind stehen monatlich etwa 900 Euro zur Verfügung. Strafrechtlich ist Diallo noch nicht in Erscheinung getreten.

II.

Auf Grund der durchgeführten Beweisaufnahme steht nachstehender Sachverhalt zur sicheren Überzeugung des Gerichts fest:

Am 31.03.23 hob die später geschädigte Frau [REDACTED] von ihrem Konto bei der Sparkasse Iserlohn um 9:30 Uhr 500 € mittels ihrer EC-Karte und ihrem auf einem Zettel aufgeschriebenen PIN ab. Das Geld legte sie mit dem Zettel, der die PIN auswies, und ihrer EC-Karte in einen mitgeführten Briefumschlag. Anschließend kam ihr der Briefumschlag samt Inhalt auf welche Art auch immer abhanden. Dies bemerkte die Geschädigte allerdings erst gegen Mittag und kontaktierte sofort ihre Bank, die ihr allerdings mitteilen musste, dass noch vor der Sperrung der Karte weitere Abhebungen von ihrem Konto vorgenommen seien worden. Im weiteren Verlauf der Ermittlungen lies sich der KHK B [REDACTED] von der Sparkasse Iserlohn, der dort zuständigen Zeugin T [REDACTED], zwei Fotos zu den zwei Abhebungen um 10:07 Uhr über einmal 1000 € und einmal 500 € übermitteln, die die Person zeigen, die diese Abhebungen vom Geldautomat 3 getätigt hatte. Weil die Identität dieser Person bis dahin nicht bekannt war, leitete KHK B [REDACTED] eine Öffentlichkeitsfahndung ein. Daraufhin meldete sich seinen glaubhaften zeugenschaftlichen Angaben nach eine Mitarbeiterin der Stadt Iserlohn, Abteilung Asylbewerberleistungen, und brachte den Angeklagten, der sich auf den Fotos auch selbst erkannt hat, als Täter ins Spiel. Weitere Ermittlungen zusammen mit der Zeugin T [REDACTED] ergaben dann, dass der Angeklagte auch Kunde der Sparkasse Iserlohn ist und am gleichen Tag um 10:09 Uhr ebenfalls vom Geldautomat 3 von seinem eigenen Konto 500 € abgehoben hat, wie auch die eingesehenen Kontoauszüge belegen. Aus dem eingesehenen Transaktionsjournal des Geldautomaten 3 sei zudem ersichtlich, dass an diesem Automat in der Zeit

zwischen 10:07 und 10:09 keine anderen Transaktionen, auch etwa von anderen Personen vorgenommen wurden.

Mithin steht folgender Sachverhalt fest:

1. Am 31.3.23 nach 9:30 Uhr fand der Angeklagte den von der Geschädigten [REDACTED] nach ihrer Abhebung verlorenen Briefumschlag, in dem sich die abgehobenen 500 €, ihre Sparkassen Karte und die PIN zum Konto auf einem Zettel befanden, und behielt diese für sich, obwohl er wusste, dass er dazu nicht berechtigt war.
2. Anschließend hob er um 10:07 Uhr einmal 500 € und einmal 1000 € von Konto der Geschädigten ab, ohne dazu berechtigt zu sein, wobei er ihm nicht zustehende Daten der Geschädigten verwendete.

III.

Die Feststellungen zum Werdegang des Angeklagten beruhen auf seinem glaubhaften Angaben in der Hauptverhandlung.

Zum Tatgeschehen hat sich die Angeklagte bestreitend eingelassen und angegeben, er habe nichts getan. Dabei hat er zudem seine Auffassung kundgetan, die mitgeteilten Beweise würden nicht ausreichen, die Fotos, die ihn zeigten, könnten auch bei seiner berechtigten Abhebung vom eigenen Konto entstanden sein.

Dass diese Auffassung nicht zutreffend sein kann, hat der dargestellte Verfahrens- und Ermittlungslauf gezeigt, wie von den Zeugen E [REDACTED] und T [REDACTED] glaubhaft geschildert. Denn zu dem Zeitpunkt, als die Fotos der Polizei vorlagen, war seine Identität noch ungeklärt und zu dem Zeitpunkt, als KHK B [REDACTED] von den möglichen Personalien des Angeklagten erfuhr( 1.8.23), konnten keine Bilder von der Abhebung des Angeklagten von seinem Konto mehr gesichert werden, da sie nach drei Monaten gelöscht werden. Dass der Angeklagte von seinem Konto am 31.3.23 auch 500 € abgehoben hat, wurde erst später mitgeteilt.

IV.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich die Angeklagte somit gemäß §§ 246, 263a, 53 StGB zunächst der Unterschlagung und anschließend des Computerbetruges schuldig gemacht, wobei das Gericht entgegen des zuvor getätigten rechtlichen Hinweises davon ausgeht, dass die zeitlich zusammenliegenden Taten des Computerbetruges auf einem einheitlichen Tatentschluss beruhen dürften.

V.

Im Rahmen der Strafzumessung sprach für die Angeklagte, dass er bislang strafrechtlich unvorbelastet ist.

Hinsichtlich der Unterschlagung geht das Gericht zudem auch davon aus, dass diese Handlung aus einer spontanen Entscheidung heraus erfolgte, als er zufällig am Tattag den Briefumschlag fand.

Gegen sie musste sich allerdings auswirken, dass der Angeklagte aber einen immerhin vierstelligen Schaden angerichtet hat, den er mutmaßlich auch nur mit großen Schwierigkeiten wieder gutmachen kann.

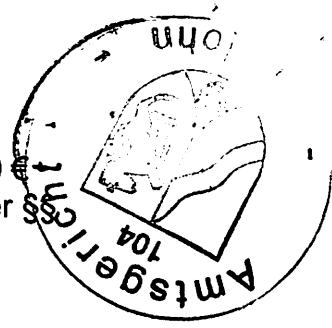
Vor diesem Hintergrund hat das Gericht für die Unterschlagung eine Einzelstrafe von 40 Tagessätzen und für den Computerbetrug eine Einsatzstrafe von 60 Tagessätzen festgesetzt und diese nach nochmaliger Würdigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte auf eine tat- und schuldangemessene Gesamtgeldstrafe von 80 Tagessätzen zurückgeführt. Die Tatessatzhöhe ist an seinen Einkommensverhältnissen orientiert auf 20 festgesetzt und dem Angeklagten ist zudem Ratenzahlung gewährt worden.

VI.

Der Angeklagte hat durch seine rechtswidrigen Taten den Wert von 2.000 € erlangt. Insoweit war die Einziehung des Wertes des Erlangten gemäß der §§ 73 ff StGB anzuordnen

VII.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.



Giesecke von Bergh  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt



Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle